Satzung

der Gemeinde Pfarrweisach

über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende

Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 20. Dez. 2017

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Pfarrweisach

folgende Satzung:

ERSTER TEIL Allgemeine Vorschriften

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) eine Grabgebühr (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

ξ3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

ZWEITER TEIL Einzelne Gebühren

§ 4 Grabgebühr

(1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Ruhezeit (vgl. § 28 der Friedhofs- u. Bestattungssatzung) für

a)	eine Einzelgrabstätte für Kinder	250,00 Euro,
b)	eine Einzelgrabstätte für Erwachsene	450,00 Euro,
c)	ein Familiengrab mit zwei Grabstellen	900,00 Euro,
d)	ein Familiengrab je weitere Grabstelle	450,00 Euro,
e)	ein Gruftgrab	1.200,00 Euro,
f)	eine Urnenplatz	350,00 Euro,

- (2) Erstreckt sich die Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (3) Ist die Nutzungszeit einer Grabstelle <u>sowie</u> die Ruhezeit abgelaufen kann die Grabstelleauch auf 10 bzw. 5 Jahre neu erworben werden.

§ 5 Bestattungsgebühren

A) ab 01. Januar 2018:

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt a) bei Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr 304,26 Euro, b) bei Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr 452,55 Euro c) bei Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr 541,53 Euro (2) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen in Grabfeldern 229,85 Euro (3) Der Zuschlag beträgt a) bei Tieferlegung 56,25 Euro, b) bei Fels 60,95 Euro, 42,60 Euro c) bei Grundwasser d) für Bodenabtransport 79,11 Euro

B) ab 01. Januar 2019:

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung)) beträgt
a) bei Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	336,24 Euro
b) bei Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	514,34 Euro
c) bei Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr	595,20 Euro
(2) Die Gebühr für die Beisetzung von Urnen in Grabfeldern	250,26 Euro
(3) Der Zuschlag beträgt	
a) bei Tieferlegung	58,50 Euro,
b) bei Fels	64,07 Euro,
c) bei Grundwasser	45,70 Euro
d) für Bodenabtransport	82,24 Euro

C) ab 01. Januar 2020:

(1) Die Gebühr für die Besorgung einer Leiche (Erdbestattung) beträgt

a) bei Personen bis zum vollendeten 2. Lebensjahr	367,92 Euro,
b) bei Personen bis zum vollendeten 12. Lebensjahr	550,76 Euro
c) bei Personen vom vollendeten 12. Lebensjahr	648,27 Euro

(3) Der Zuschlag beträgt

a) bei Tieferlegung	60,95 Euro,
b) bei Fels	67,04 Euro,
c) bei Grundwasser	48,76 Euro
d) für Bodenabtransport	85,32 Euro

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für
 - a) für die Leichenhausbenutzung beträgt 30,00 Euro pro Tag; bei Benutzung der Kühlung 60,00 €/Tag,
 - b) die Reinigungskosten der Leichenhäuser beträgt 30,77 Euro.
- (2) Die Gebühr für
 - a) die Leichenträgertätigkeit beträgt pro Träger 56,00 Euro,
 - b) Kreuz mit Kranz tragen beträgt 15,00 Euro je Träger.
- (3) Die Gebühr für das Umschreiben eines Grabnutzungsrechts beträgt 20,00 Euro.
- (4) Die Gebühr für die Zulassung, gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführen zu dürfen, beträgt 20,00 Euro.
- (5) Die Gebühr, für die Erteilung sonstiger Zulassungen und Erlaubnisse (Anpflanzungen, Aufstellen und Entfernen von Grabdenkmälern und Einfassungen etc.) beträgt 20,00 Euro.
- (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

DRITTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 7 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Oktober 1996 i.d.F. der 4. Änderungssatzung vom 16.06.2004 außer Kraft.

Ebern/Pfarrweisach, 20. Dezember 2017 Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde dadurch amtlich bekanntgemacht, dass sie am 20. Dezember 2017 in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Ebern, Rittergasse 3, ZiNr. 2.06, und im Rathaus Pfarrweisach zur Einsichtnahme niedergelegt wurde.

Der Hinweis auf die Niederlegung erfolgte durch Anschlag an der gemeindlichen Bekanntmachungstafel am Rathaus Pfarrweisach.

(angebracht am 21. Dezember 2017; abgenommen am 19. Jan. 2018)

Ebern/Pfarrweisach, 02. Jan. 2018 Gemeinde Pfarrweisach

Ralf Nowak

1. Bürgermeister